

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 15 (1955)  
**Heft:** 4: Staat und Film

**Rubrik:** In eigener Sache

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# In eigener Sache (Ein Brief)

## Beurteilung des im Fernsehprogramm gezeigten Films «Epilog» durch die Filmberatung des Schweizerischen Katholischen Volksvereins

Nachdem der filmwirtschaftliche Pressedienst gegen die Vorführung des Kriminalfilms «Epilog» im schweizerischen Fernsehprogramm Protest erhoben hatte, rechtfertigte die Schweizerische Rundspruchgesellschaft diese Vorführung u. a. mit dem Hinweis darauf, daß unsere Filmberatungsstelle im Zürich den Film als «hervorragenden Kriminalfilm» bezeichnet habe.

Durch diesen Hinweis könnte der Eindruck erweckt werden, der Film sei von uns vorbehaltlos empfohlen worden. Wir legen deshalb Wert auf eine wörtliche Wiedergabe der betreffenden Filmbeurteilung («Der Filmberater», 1950, Nr. 20, S. 111):

«Epilog (Geheimnis der Orplid). Monopol. D. Hervorragend inszenierter Kriminalfilm um die menschlichen Korruptionen einer Gesellschaft, die weiß, daß ihre Jacht in einigen Minuten explodieren wird. Der Untergang des Bösen an sich selbst. Reichlich düster und zuweilen brutal in der Schilderung. Nur für reife Erwachsene.»

Der Film «Epilog» wurde demnach von uns nicht schlechthin als «hervorragender Kriminalfilm», sondern als hervorragend inszenierter Kriminalfilm beurteilt, was etwas wesentlich anderes besagt. Hervorragend inszeniert kann sogar ein Film sein, den wir entschieden ablehnen.

Die Tatsache, daß der Film «Epilog» durch die Zensurbehörden verschiedener Kantone verboten wurde, stellt keinen Widerspruch zum Urteil unserer Filmberatungsstelle dar. Es ist eine Ermessensfrage, die der Gewissensentscheidung der Zensoren überlassen werden muß, ob ein «nur für reife Erwachsene geeigneter» Film öffentlich vorgeführt werden soll oder nicht. Wir begrüßen die Lösung der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft, die künftig alle kantonalen Zensurentscheidungen einholen und nur noch solche Filme im Fernsehen vorführen will, die in keinem Kanton verboten worden sind. Damit wird eine gewisse Rechtsgleichheit zwischen Kinotheatern und Television hergestellt.

Ein schwerwiegendes Problem bleibt immerhin offen: Die Freigabe eines Films zur öffentlichen Vorführung in sämtlichen Kantonen bedeutet nicht, daß der betreffende Film in den Kinos auch von Jugendlichen und Kindern angesehen werden darf. Das Fernsehen aber trägt seine Darbietungen in das private Heim, wo der Ausschluß von Kindern und Jugendlichen nicht garantiert werden kann. Man wird daraus kaum ableiten dürfen, das Fernsehen sei nur zur Vorführung von sogenannten «jugendfreien» Filmen berechtigt. Damit scheint aber die Rechtsgleichheit gegenüber den Kinos, die den Jugendschutzbestimmungen unterliegen, verletzt zu sein. Eine gesetzliche Regelung wird sich bald einmal mit diesem Dilemma befassen müssen. Eine befriedigende Lösung ist aber nach unserer Ansicht nur zu finden, wenn die Elternschaft verantwortungsbewußt mitwirkt und mit Takt und Autorität darüber entscheidet, welche Fernsehsendungen der Jugend zugänglich sein sollen.

Luzern, 14. Februar 1955.

Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.